



proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
0 6 FEB 2007

## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
Competence Center Personalmanagement 223, Personalrechtsservice  
vertreten durch den Vorstand,  
Gradestr. 18, 30163 Hannover.

Antragsgegnerin -

wegen Umsetzung,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am  
Verwaltungsgericht Weirich, die Richterin am Verwaltungsgericht Protz und die Richterin  
Dr. Haedicke

am 25. Januar 2007

beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die mit Schreiben vom 30.11.2006 angeordnete Umsetzung des Antragstellers bis zur Entscheidung über den hiergegen eingelegten Widerspruch aufzuheben.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

**Gründe:**

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe ist nach § 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO örtlich zuständig. Jedenfalls ist hiervon aufgrund des zwischen den Beteiligten ergangenen Beschlusses der Kammer vom 24.11.2005 - 4 K 2310/05 - und dem Vortrag des Antragstellers auszugehen, seit seiner „Versetzung“ in den Betrieb Vivento sei sein dienstlicher Wohnsitz in Karlsruhe, weil ihm mit „Versetzungsschreiben“ vom 23.10.2003 mitgeteilt worden sei, „seine Regelarbeitsstelle sei nunmehr Karlsruhe, Philipp-Reis-Str. 2 (zuvor Mannheim)“. Die Antragsgegnerin hat trotz mehrfacher Aufforderung die Personalakten des Antragstellers nicht vorgelegt und sich zu der gerichtlichen Anfrage, ob und ggf. wo der Antragsteller seinen dienstlichen Wohnsitz (§ 15 BBesG) hat, nicht geäußert. Ihrem Vortrag in der Antragserwiderung, der Antragsteller sei als Technischer Fernmeldeamtsrat, TFAR (A 12) bei der Antragsgegnerin beschäftigt und Angehöriger des Zentralen Betriebs Vivento, Geschäftsstelle München, ist weder zur Frage eines dienstlichen Wohnsitzes noch dazu etwas entnehmen, ob und ggf. bei welcher Behörde/Dienststelle dem Antragsteller ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen sein könnte. Angesichts des Vortrags des Antragstellers dürfte die behauptete Zuordnung zur Geschäftsstelle München ohnehin auf einem Irrtum beruhen. Die Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne und eine damit verbundene Änderung des dienstlichen Wohnsitzes dürfte auch nicht mit der Zuweisung des Arbeitsplatzes in Leinfelden-Echterdingen verbunden gewesen sein, auf dem der Antragsteller vor der in Streit stehenden Umsetzung tätig war. Soweit der Antragsteller seit der „Versetzung“ zu Vivento überhaupt keinen dienstlichen Wohnsitz mehr haben sollte, ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Karlsruhe aus dem Wohnsitz des Antragstellers in Mannheim.

Das Rechtsschutzbegehren ist als Antrag nach § 123 VwGO statthaft. Der Antragsteller wendet sich dagegen, dass er durch das Schreiben des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 30.11.2006 mit Wirkung vom 05.12.2006 bis 28.02.2007 aus dienstlichen Gründen zu DTAG Vivento, CC BP (Competence Center Business Projects) umgesetzt und ihm mitgeteilt worden ist, er werde bei der Niederlassung Vivento im Ressort CC BP in der Funktion Projektmanager (Bewertung PersPA 12) am Beschäftigungsort Darmstadt in der Regelarbeitsstelle Georg-Ohm-Straße 2 eingesetzt. Zwar spricht alles dafür, dass diese Maßnahme in rechtlich zulässiger Weise allenfalls durch Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG hätte getroffen werden können. Ob nach § 123 Abs. 5 VwGO der Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO vorrangig ist, beurteilt sich aber allein danach, ob die in Streit stehende Maßnahme durch Verwaltungsakt getroffen worden ist. Dies ist durch das ausdrücklich als Umsetzung bezeichnete Schreiben vom 30.11.2006 - unstreitig - nicht

geschehen. Denn die Umsetzung eines Beamten lässt sowohl dessen statusrechtliches Amt als auch dessen funktionelles Amt im abstrakten Sinne unberührt und stellt lediglich die Zuweisung eines anderen Dienstpostens (funktionelles Amt im konkreten Sinne) innerhalb der Behörde dar, die kein Verwaltungsakt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.05.1980, BVerwGE 60, 154 ff). Dass das Schreiben vom 30.11.2006 gleichwohl als Verwaltungsakt anzusehen und deshalb vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren sein könnte, ist nicht ersichtlich. Des vom Antragsteller eingelegten Widerspruchs bedurfte es nur wegen § 126 Abs. 3 BRRG.

Mit dem gestellten Antrag, der Antragsgegnerin zu untersagen, den Antragsteller bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens entsprechend der angeordneten Umsetzung einzusetzen, erstrebt der Antragsteller der Sache nach eine Regelungsanordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO, weil er bereits seit dem 05.12.2006 und damit vor Antragstellung auf dem neuen Arbeitsplatz tätig ist (vgl. Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl., Rn. 151, m.w.N.). Mit dieser Regelungsanordnung soll dem Antragsgegner die vorläufige Aufhebung der Umsetzung aufgegeben werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 27.04.2006 - 4 S 491/06 -, Juris). Der Antragsteller hat nicht geltend gemacht, dass er rückumzusetzen sei; er begehrt vorläufigen Rechtsschutz lediglich dagegen, dass er auf seinem derzeitigen Dienstposten/Arbeitsplatz eingesetzt wird.

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Ihm steht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht entgegen, weil der Antragsteller im Verfahren der Hauptsache den durch Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen effektiven Rechtsschutz nicht erlangen könnte (vgl. auch hierzu, VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 27.04.2006 - 4 S 491/06 -). Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller bereits deswegen nicht auf das Verfahren der Hauptsache verwiesen werden kann, weil die Gewährung von Rechtsschutz in diesem angesichts der Befristung der Umsetzung auf knapp drei Monate nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden kann. Auch wenn dem Antragsteller ungeachtet einer etwaigen Rechtswidrigkeit der Umsetzung zuzumuten sein sollte, vorläufig auf dem ihm zugewiesenen Dienstposten Arbeit zu leisten, kann ihm deswegen ein Rechtsschutzbedürfnis nicht abgesprochen werden; dies kann lediglich dazu führen, dass eine etwa vorzunehmende Interessenabwägung zu seinen Lasten ausfällt.

Der Antrag ist auch begründet. Der Antragsteller hat neben dem erforderlichen Anordnungsgrund auch gemäß den §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO einen Anordnungsanspruch für die begehrte Regelungsanordnung glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich daraus, dass sich die in Streit stehende Umsetzung im Verfahren der Hauptsache als rechtswidrig erweisen dürfte. Dass dem Antragsteller gleichwohl wegen überwiegender öffentli-

cher Interessen zuzumuten sein könnte, die angeordnete Umsetzung zu befolgen, ist nicht erkennbar.

Die Umsetzung ist rechtswidrig, weil sie ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne voraussetzt, es aber an einem solchen fehlt. Hiervon muss bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung ausgegangen werden, zumal die Antragsgegnerin die Personalakten des Antragstellers nicht vorgelegt hat. Der Antragsteller hat mit der Zuweisung zu Vivento sein Amt im funktionellen Sinne verloren; ihm ist lediglich sein Amt im statusrechtlichen Sinne geblieben. Ob gleichwohl ein ihm zugewiesener Arbeitsplatz (Dienstposten) noch als konkret-funktionelles Amt angesehen werden kann, kann dahingestellt bleiben. Denn seinem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung wird nur dadurch genügt, dass ihm sowohl ein abstrakt-funktionelles Amt als auch ein diesem entsprechendes konkret-funktionelles Amt übertragen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.06.2006 - 2 C 26/05 -, ZBR 2006, 344, sowie Juris, insbesondere Rn. 27). Auch die Antragsgegnerin geht davon aus, dass dem Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung bisher nicht entsprochen worden ist. Sie macht nämlich geltend, dass der Antragsteller ohne die Umsetzung vorübergehend weiterhin lediglich sporadisch oder überhaupt keine Beschäftigung hätte, was seinem Beschäftigungsanspruch als Beamter zuwiderliefe. Diesem Anspruch konnte durch die Umsetzung aber schon deswegen nicht genügt werden, weil mit dieser nur ein Amt im konkret-funktionellen Sinne, aber nicht das für eine amtsangemessene Beschäftigung ebenso erforderliche Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen werden konnte. Dass es ein solches Amt für den Antragsteller bei Vivento überhaupt gibt (vgl. dazu unten) und dieses auch übertragen werden sollte oder soll, hat die Antragsgegnerin nicht dargetan und erscheint angesichts der Befristung der Umsetzung auch unwahrscheinlich. Deshalb spricht nichts für die Annahme, dass die Umsetzung lediglich im Vorgriff auf die Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne erfolgt sein und sich deswegen im Verfahren der Hauptsache als rechtmäßig erweisen könnte. Zudem könnte eine derartige Erwägung die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die in Streit stehende Umsetzung allenfalls dann rechtfertigen, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses geboten erschiene. Ein solches hat die Antragsgegnerin aber nicht dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht. Soweit den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13.12.2006 - 18 K 4229/06 - und des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 21.12.2006 - 3 L 1885/06.NW -, auf die die Antragsgegnerin sich beruft, eine gegenteilige Auffassung zu Grunde liegen sollte, kann dem die Kammer nicht folgen, zumal sich diese Beschlüsse

mit dem Erfordernis der Übertragung auch eines abstrakt-funktionellen Amtes - jedenfalls ausdrücklich - nicht auseinandersetzen.

Die Kammer sieht in diesem Erfordernis eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass einem Beamten im Wege der Umsetzung ein Amt im konkret-funktionellen Sinne übertragen werden kann. Wenn einem Vivento zugewiesenen Beamten ohne dessen Zustimmung ein Arbeitsplatz (Dienstposten - Amt im konkret-funktionellen Sinne) übertragen werden soll, genügt deshalb eine Umsetzung nicht, solange nicht durch (sofort vollziehbaren) Verwaltungsakt ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen worden ist, das die Umsetzung als innerbehördliche Organisationsmaßnahme ohne Verwaltungsaktsqualität erscheinen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.05.1980, BVerwGE 60, 144). Vereinfacht ausgedrückt ist die Umsetzung nur deswegen kein Verwaltungsakt, weil bereits mit der Übertragung des Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne bei einer bestimmten Behörde i. S. von § 35 VwVfG geregelt wird, welche Dienstposten (konkret-funktionelle Ämter) bei dieser Behörde dem Beamten übertragen werden können, und deshalb die Übertragung eines solchen Dienstpostens keine Regelung mehr darstellt.

Auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.05.1980 (BVerwGE 60, 144, 150) setzt die gesetzlich nicht geregelte Umsetzung voraus, dass der Aufgabenbereich des neuen Dienstpostens dem abstrakten Aufgabenbereich des statusrechtlichen Amtes entspricht; weiter müssen einschlägige Rechtsvorschriften, etwa des Personalvertretungs- und des Schwerbehindertenrechts beachtet werden. Im Übrigen sind dem Dienstherrn bei der Handhabung seines Ermessens grundsätzlich sehr weite Grenzen gesetzt. Soweit sich diese nicht bereits aus höherrangigem Recht (etwa aus Art. 6 GG oder bei der Vergabe eines Beförderungsdienstpostens aus dem in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Prinzip der Bestenauslese) ergeben, darf die Umsetzung nicht durch einen Ermessensmissbrauch maßgeblich geprägt oder das Ermessen durch die besonders gelagerten Verhältnisse des Einzelfalls eingeschränkt sein (vgl. Schnellbach, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl., Rn. 143, m.w.N.). In der Regel genügt für eine Umsetzung jeder sachliche Grund; eine ggf. auch nach § 114 VwGO überprüfbare Entscheidung darüber, welche Dienstposten der Dienstherr kraft seiner Organisationsgewalt dem Beamten im Wege der Umsetzung zuweisen kann, ist bereits mit der Übertragung des Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne durch Verwaltungsakt mit dem hiergegen gegebenen - vorläufigen - Rechtsschutz getroffen. Dieser darf einem Beamten aber nicht dadurch verweigert werden, dass ihm ein Dienstposten im Wege der Umsetzung übertragen wird, obwohl es an der hierfür erforderlichen Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne fehlt.

Dass die Übertragung eines nicht dem Amt im abstrakt-funktionellen Sinne entsprechenden Dienstpostens - jedenfalls ohne Zustimmung des Beamten - allenfalls durch Verwaltungsakt i. S. von § 35 VwVfG erfolgen kann, ergibt sich auch aus den §§ 26, 27 BBG. So kann nach § 27 BBG etwa einem Zollamtmann, dem bei einem bestimmten Hauptzollamt ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen worden ist, bei einem anderen Hauptzollamt ein Dienstposten auch dann, wenn dieser dem bisherigen Dienstposten völlig entspricht, nicht im Wege der Umsetzung, sondern nur - vorübergehend - durch eine Abordnung oder - auf Dauer - durch Versetzung gemäß § 26 BBG übertragen werden. Ob es für die Übertragung eines Dienstpostens nur der Umsetzung bedarf oder eine Abordnung bzw. Versetzung erforderlich ist, weil es sich um einen Dienstposten bei einer anderen Dienststelle bzw. Behörde handelt, was gleichbedeutend ist, beurteilt sich danach, welcher Behörde der Beamte durch das ihm übertragene Amt im abstrakt-funktionellen Sinne zugeordnet ist. Denn dieses enthält auch dazu eine Regelung i. S. von § 35 VwVfG, bei welcher Behörde ein Beamter seine ständige (Stamm-) Dienststelle hat, deren Änderung - auf Dauer - einer Versetzung nach § 26 BBG bedarf.

Auch hieraus wird deutlich, dass die Deutsche Telekom AG sich nicht mit einer Umsetzung begnügen konnte, um dem Antragsteller den in Streit stehenden Arbeitsplatz zu übertragen. Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 (a. a. O., Rn. 26) ist geklärt, dass die Aufgabe der Vivento zugewiesenen Beamten, sich aktiv an der Suche nach einem Dienstposten zu beteiligen, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und sich für vorübergehende Tätigkeiten bereitzuhalten, keinem Aufgabenbereich innerhalb des Unternehmens im Sinne eines abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes entspricht. Soweit die Beamten - wie offenbar auch der Antragsteller - in keiner Weise in die Organisation und die Abläufe des Unternehmens Vivento eingebunden sind und keine Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen, sind sie nicht Subjekt, sondern Objekt einer Aufgabenbeschreibung. Dass sich hieran durch die Umsetzung etwas geändert haben könnte, lässt sich nicht feststellen und insbesondere auch dem Vortrag der Antragsgegnerin nicht entnehmen. Auch insoweit bedarf es nach Einschätzung der Kammer der Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne, aus dem sich ergibt, welcher Organisation einer Behörde vergleichbar der Antragsteller zugeordnet und welcher Kreis von Aufgaben ihm innerhalb dieser Organisation zugewiesen ist. Das abstrakt-funktionelle Amt muss dem Antragsteller durch gesonderte Verfügung des Dienstherrn (Versetzungsvorgang) übertragen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, a. a. O., Rdnr. 13, unter Hinweis auf Urteil vom 23.09.2004, BVerwGE 122, 23, 55). Eine solche hat der Antragsteller aber offenbar nicht erhalten.

Deshalb erübrigt sich auch eine Erörterung der Frage, ob dem Antragsteller, obwohl sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 (a. a. O.) das Erfordernis auch eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne ergibt, ein solches etwa deswegen nicht übertragen worden ist, weil dies mit der Aufgabe nicht vereinbar wäre, die - wie bereits ausgeführt - der Antragsteller jedenfalls in erster Linie bei Vivento hat. Auch kann dahingestellt bleiben, ob das Unternehmen Vivento inzwischen eine Organisation erhalten hat, die nicht mehr den im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 (a.a.O., Rn. 26) gezogenen Schluss rechtfertigt, es fehle an einem Aufgabenbereich im Sinne eines abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes, oder diese Annahme zumindest für das Ressort CC BP innerhalb von Vivento bzw. Projekte in diesem Ressort nicht mehr gilt. Eine derartige Annahme erscheint der Kammer allein aufgrund des Vorbringens der Antragsgegnerin nicht gerechtfertigt; diesem lassen sich hinreichende Anhaltspunkte für eine Organisationsstruktur nicht entnehmen, in der es einer Behörde vergleichbar tatsächlich übertragene Funktionen (Aufgabenbereiche) gibt, die sich zu einem einem statusrechtlichen Amt entsprechenden Aufgabenkreis zusammenfassen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, a.a.O., Rn. 13). Vielmehr legt der vom Antragsteller vorgelegte und von der Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogene Tätigkeitsbericht die Annahme nahe, dass bereits der dem Antragsteller zugewiesenen Arbeitsplatz - zur Zeit - keinen Aufgabenbereich darstellt, der dem statusrechtlichen Amt entsprechen könnte.

Der Antragsteller gibt an, seine Tätigkeit habe sich vom 05.12.2006 bis 08.01.2007 im Wesentlichen auf ein Selbststudium, für das Schulungsunterlagen zwar bestellt waren, aber noch nicht vorlagen, beschränkt, das PowerPoint, Word und Projektmanagement, letzteres anhand einer Dokumentation im Telekom-Intranet, betraf. Weiter habe er zum Selbststudium zunächst eine CD einer Firma erhalten, die LED-Displays herstellt, die wenige Tage später durch eine CD einer anderen Herstellerfirma ausgetauscht worden sei, weil T-Systems nur mit dieser zusammenarbeiten wollte. Er trägt weiter vor, dass er ein Projekthandbuch nicht erstellen, sondern hierzu nur (theoretisch) in der Lage sein sollte und im Projekt Video Wall (Auftrag von T-Systems) Video-Wände für Sportarenen und für die Stadtreklame aufgebaut werden sollen, es Kundenaufträge aber noch nicht gegeben habe. Dieser Vortrag lässt eher Qualifizierungsmaßnahmen vermuten, zu denen ein Beamter zwar nach § 26 Abs. 3 BBG verpflichtet sein kann, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 (a. a. O.) aber wohl kaum ein Grund dafür sein können, dass ein Beamter für die Zeit seiner Fortbildung ohne abstraktes Funktionsamt bleibt. Gründe, die es gleichwohl gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, dass der Antragsteller seine bisherige Tätigkeit im Projekt T-Punkt - Wartezeitmessung, für das er nach selten

Angaben in VISAP bis 31.01.2008 gebucht und für die Dezember-Messungen bereits eingeteilt war, aufgeben musste oder auf dem neuen Arbeitsplatz bleiben muss, sind nicht ersichtlich. Deshalb kann es dem Antragsteller nicht zugemutet werden, der angeordneten Umsetzung ungeachtet dessen weiter Folge zu leisten, dass diese rechtswidrig erscheint und deshalb im Verfahren der Hauptsache keinen Bestand haben dürfte. Nach Einschätzung der Kammer lässt sich eine andere Beurteilung insbesondere auch nicht damit rechtfertigen, dass die der Deutschen Telekom AG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten keinen Dienst, sondern Arbeit leisten und deren berufliche Tätigkeit lediglich kraft der gesetzlichen Fiktion des § 4 Abs. 1 PostPersRG als Dienst gilt (vgl. hierzu den bereits erwähnten Beschluss der Kammer vom 24.11.2005, m. w. N. insbesondere auf Lechtermann, „Versetzung“ in die Untätigkeit?, DVBL 2004, 1334). Die in diesem Beschluss im Anschluss an das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 07.09.2004 (Buchholz 232 § 73 BBG Nr. 28) vertretene Auffassung, dass es bei den privatisierten Nachfolgeunternehmen (der Deutschen Bundesbahn) einen Dienstposten und ein Amt im konkret-funktionellen Sinne nicht geben könne, dürfte mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 (a. a. O.) nicht zu vereinbaren sein. In ihm wird nämlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gemäß Art. 33 Abs. 5 GG anerkannten Strukturprinzipien des Beamtenrechts auch bei der Weiterbeschäftigung von Beamten der Deutschen Bundespost bei deren privaten Nachfolgeunternehmen grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung finden. Zu diesen gehöre auch der Anspruch des Inhabers eines statusrechtlichen Amtes, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d. h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen werde. Ob und ggf. wie dieser Anspruch erfüllt werden kann, solange ein Beamter Vivente zugewiesen ist, lässt sich dem Urteil vom 22.06.2006 nicht entnehmen, sondern erscheint danach sehr zweifelhaft. Dass sich diese Frage im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht beantworten lässt, kann es aber nicht rechtfertigen, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG; wegen der Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Regelstreitwert als gerechtfertigt an (a. A. wohl VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 27.04.2006 - 4 S 491/06 -, Justiz 2006, 377 sowie Juris).

### RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe **B e s c h w e r d e** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 66 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG verwiesen.

Weirich

Protz

Dr. Haedicke